

stätigt zu finden, braucht man sich nur im Leben umzusehen: kaum jemals kommt es vor, daß sich Teilzahlungskäufer nach den allgemeinen Vertragsbedingungen auch nur erkundigen oder sie gar vor Unterschrift des Vertrages (obwohl sie sich nach dem über der Unterschrift stehenden Text mit den Bedingungen einverstanden erklären) im einzelnen durchlesen; sie wissen, daß es mit den vom sozialistischen Einzelhandel geforderten Bedingungen seine Richtigkeit hat — und das genügt ihnen.

Es ist klar, daß sich dieser Sachverhalt nicht mit den erwähnten Auslegungsvorschriften des BGB, die für Verträge anderer Art weiterhin gelten, regeln läßt. Weder kann nach dem Gesagten davon die Rede sein, daß der Vertrag infolge Nichteinigung über einen wesentlichen Punkt nicht zustande gekommen sei, noch davon, daß der Vertrag nur zu den vereinbarten Bedingungen gelte, die Bedingung aber, über die keine Einigung stattgefunden hat, nicht Gegenstand des Vertrages sei (indem sich das Stadtgericht auf diese Lösung festlegt, mißachtet es sogar die einzige Rechtsgrundlage, auf die es sich stützen könnte, § 155 BGB; denn es darf doch offensichtlich nicht angenommen werden, daß der Kläger bereit, gewesen wäre, den Vertrag auch mit einer anderen als der ihm vorgeschriebenen Berechnung des Kreditaufschlags zu schließen!), noch schließlich davon, daß das Gericht den Inhalt der offengebliebenen Abrede nach dem Üblichen und Angemessenen festzulegen, also z. B. den der Höhe nach angemessenen Kreditaufschlag durch Sachverständigenbefragung zu ermitteln habe. Alle diese Lösungen entsprechen für genormte Verträge weder den objektiven Verhältnissen in der geplanten sozialistischen Wirtschaft, noch dem Willen der Parteien bei Vertragsabschluß. Vielmehr kann die Folgerung daraus, daß der einen Teilzahlungskauf schließende Bürger die ein für allemal feststehenden und für alle Teilzahlungsgeschäfte identischen allgemeinen Bedingungen von vornherein akzeptiert, nur dahin gehen, daß eine solche Bedingung auch dann Vertragsinhalt wird, wenn sie — wie sich hinsichtlich der Berechnung des Kreditaufschlags infolge der nicht ganz eindeutigen Fassung des Vertragsformulars allenfalls sagen läßt — nicht besonders vereinbart worden ist. Dies wäre also z. B. auch dann die Lösung wenn etwa ein Teilzahlungsgeschäft aus irgendeinem Grunde einmal nicht auf dem üblichen Formular niedergelegt worden ist und der Käufer daher von den allgemeinen Bedingungen keine Kenntnis erlangt hat (was, wie schon bemerkt, insofern keine Ausnahme ist, als der durchschnittliche Käufer diese Bedingungen bei Vertragsabschluß ohnehin nicht zur Kenntnis nimmt) — nur eine solche Lösung verwirklicht das sozialistische Recht im Rahmen des geltenden Gesetzes.

Eine ausdrückliche Vereinbarung ist im Teilzahlungsgeschäft — abgesehen von der Einigung über den Kauf selbst — nur für die nicht genormten Vertragselemente unerlässlich, insbesondere also für Höhe und Dauer der Ratenzahlungen, die sich ja, bei jedem Vertrag verschieden, nach dem individuellen Einkommen des Käufers in Verbindung mit der jeweiligen Höhe des Kaufpreises richten. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß es nicht richtig und aus anderen Gründen notwendig wäre, dem Käufer auch die allgemeinen Bedingungen — vor oder nach Vertragsabschluß — zur Kenntnis zu bringen. Notwendig ist das vor allem insoweit, als diese von dem Käufer ein bestimmtes Verhalten erfordern; so wäre z. B. der nicht besonders vereinbarte Eigentumsvorbehalt nach der obigen Konzeption zwar wirksamer Vertragsinhalt, aber der dagegen verstößende, also die Sache veräußernde Käufer könnte nicht wegen Unterschlagung zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er von dem Eigentumsvorbehalt keine Kenntnis gehabt hat.

Es wäre ein Irrtum, anzunehmen, daß sich die hier vertretene Auffassung immer nur „zu Lasten“ des Käufers auswirke. Die ganze Konzeption läuft ja doch darauf hinaus, über den unseren gesellschaftlichen, Verhältnissen nicht mehr gerecht werdenden Vertragsformalismus hinauszukommen und einen Zustand zu erreichen, der, indem er die notwendige, d. h. für die jeweilige Entwicklungsperiode gesetzmäßige Ausgestaltung typischer Verträge sicherstellt, die gesellschaftliche Wirklichkeit richtig widerspiegelt. Das kann im gegebenen Falle auch „zu Lasten“ des Verkäufers gehen und gerade in der hier behandelten Streitsache tritt ein solches Gegenstück sehr instruktiv in Erscheinung.

Die Vertragsbedingungen sagen zwar, daß sich bei Verlängerung der Kreditlaufzeit der Aufschlag entsprechend erhöht; sie sagen auch, daß der Kredit vorzeitig zurückgezahlt werden kann — aber sie sagen nichts darüber, ob sich in diesem Falle der Kreditaufschlag entsprechend ermäßigt. Die formale bürgerliche Rechtsprechung würde wahrscheinlich aus der ausdrücklichen Erwähnung der Erhöhung des Aufschlages in dem einen Falle und der Nichterwähnung seiner Ermäßigung in dem anderen Falle geschlossen haben, daß eine nachträgliche Ermäßigung des Aufschlags bei vorzeitiger Kredittilgung nicht gefordert werden könne. Damit würde aber eine ungerechtfertigte Benachteiligung des Käufers eintreten, denn wenn nach der oben dargestellten Berechnungsmethode die absolute Höhe des Aufschlags untrennbar mit der Laufzeit des Kredits gekoppelt ist, so muß sich das, wie bereits Effinowicz-Queisser a. a. O. im einzelnen zutreffend ausgeführt haben, auch im Falle der nachträglichen Verkürzung der Laufzeit auswirken. Hier tritt also der Fall ein, daß eine nicht ausdrücklich vereinbarte, aber gesellschaftlich notwendige Bedingung zugunsten des Käufers als wirksam gelten muß.

Erfreulicherweise läßt sich feststellen, daß offenbar auch der sozialistische Einzelhandel diesen Standpunkt vertritt; jedenfalls hat der Kläger, wie oben berichtet, dem Verklagten die Gutschrift des entsprechenden Teils des Aufschlags angeboten und der Verklagte wäre ohne weiteres in den Genuß dieser Gutschrift gelangt, wenn er wirklich den gesamten Kredit vorzeitig zurückgezahlt hätte.

Inwieweit die hier für das Teilzahlungsgeschäft entwickelte Konzeption der ipso iure, also ohne besondere Vereinbarung geltenden allgemeinen Bedingungen für andere Arten genormter Verträge verallgemeinert werden kann, bedarf jeweils der Prüfung. Voraussetzung dafür ist in jedem Fall, daß die Bedingungen auch tatsächlich die volle Übereinstimmung des gesellschaftlichen Interesses mit dem persönlichen Interesse der Bürger verkörpern, wie das bei den auf der Anweisung Nr. 31/56 des Ministeriums für Handel und Versorgung beruhenden Teilzahlungsbedingungen zweifellos der Fall ist. Bedenken in dieser Richtung können m. E. etwa bei gewissen Versicherungsbedingungen bestehen, bei deren seinerzeitiger Festlegung noch in allzu hohem Maße die Bedingungen kapitalistischer Versicherungsgesellschaften als Muster gedient haben.

6. Um aus dieser Darstellung die Nutzenanwendung auf unseren Fall zu ziehen, so ist zu sagen: Selbst wenn man unterstellt, daß die Methode der Berechnung des Kreditaufschlags in den Teilzahlungsvertrag einbezogen werden mußte, selbst wenn man weiter unterstellt, daß diese etwa notwendige Einbeziehung nicht bereits durch Ziff. 4 der Vertragsbedingungen in Verbindung mit der Bezifferung der Höhe des Aufschlags tatsächlich geschah, so ist immer noch die Bindung des Verklagten an die vom Kläger vorgenommene Berechnung zu bejahen, weil diese dem allgemein gültigen, genormten Inhalt des Teilzahlungsvertrags in der Deutschen Demokratischen Republik entsprach, den der Käufer auch